



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	13
Sind die Ziele der Kapitalmarktunion in Gefahr? – Status Update der EU-Kommission	13
Schattenbanken im Jahr 2019 – ein Jahr voller Herausforderungen	15
EBA/GL/2019/01: Finale Leitlinien für die Festlegung der Arten von Positionen mit besonders hohem Risiko (Art. 128 Abs. 3 CRR)	17
Geldwäsche	19
Veröffentlichung der finalen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum neuen Geldwäscherecht	19
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	21
Veranstaltungen und Publikationen	26

Editorial

FRTB - Gut Ding will Weile haben...

... weiß der Volksmund. Ob das „Ding“ gut ist, wird sich noch erweisen müssen. Die Überarbeitung der Handelsbuchbestimmungen hat in der Tat längere Zeit gebraucht. Nun aber ist der Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) – zumindest auf Ebene des Basler Ausschusses – nach fast sieben Jahren abgeschlossen. Am 14. Januar dieses Jahres hat der Basler Ausschuss das finale [Regelwerk](#) zur Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen für Marktrisiken vorgelegt.

Ein Blick zurück zeigt, dass das erste [Konsultationspapier](#) bereits im Mai 2012 erschienen ist und eigentlich war die Überarbeitung im Januar 2016 mit der Veröffentlichung eines finalen [Standards](#) schon abgeschlossen. Anschließend durchgeführte Auswirkungsstudien haben allerdings noch einige Unzulänglichkeiten aufgedeckt, woraufhin die Ersteinführung um drei Jahre auf den 1. Januar 2022 verschoben und ein weiteres [Konsultationspapier](#) mit Änderungsvorschlägen auf den Weg gebracht wurde.

Das nochmals angepasste Regelwerk weist eine Reihe von Veränderungen im Vergleich zur Fassung von 2016 auf. So wurden z.B. die Regelungen zur Abgrenzung von Handels- und Anlagebuch weiter konkretisiert, um Widersprüche bei der Zuordnung bestimmter Finanzinstrumente auszuschließen. Zur Vermeidung von Klippeneffekten bei den Eigenkapitalanforderungen wurde mit Blick auf die internen Modelle die digitale Bewertung der P&L Attribution zugunsten eines Ampelverfahrens aufgegeben.

Bei der Kernkomponente des neuen Standardansatzes, der Sensitivities based Method (SbM), wurden ebenfalls noch Änderungen vorgenommen, beispielsweise mit Blick auf Erleichterungen bei Fremdwährungsrisiken sowie bei der Unterlegung von Indexprodukten bzgl. Aktien und Credit Spreads. Kleine Häuser sollen zukünftig einen Simplified Approach anwenden können, dessen Berechnungsmethodik dem derzeit gültigen Standardansatz entspricht, wobei die sich ergebenden Kapitalanforderungen mit einem risikospezifischen Aufschlagsfaktor hochskaliert werden.

Die vom Basler Ausschuss vorgegebene Erstanwendung zum 1. Januar 2022 dürfte – zumindest in der EU – jedoch nicht uneingeschränkt Realität werden. Der politische Prozess zur Umsetzung von CRR II und CRD V ist bereits so weit vorangeschritten, dass die Neuregelungen wohl keine Berücksichtigung mehr finden können. Losgelöst von der Eigenmittelunterlegung gibt es aber Überlegungen, die neuen Marktrisikoregelungen zeitnah in die Meldeanforderungen einfließen zu lassen. Hierzu könnte nach Verabschiedung der CRR II eine delegierte Verordnung erlassen werden. Es muss sich zeigen, ob die zukünftigen europäischen Anforderungen dann mit den Basler Beschlüssen übereinstimmen oder ob weitere Anpassungen folgen. Gut Ding will eben Weile haben.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe der FSNews eine interessante Lektüre.

Andreas Cremer



Andreas Cremer
Tel: +49 211 8772 3737
acremer@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	5
II. Risikomanagement	6
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2. MREL	6
3. Governance und Compliance	6
III. Geldwäscheprävention	7
IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	8
1. Zulassungsverfahren	8
2. Sonstiges	8
V. WpHG/Depot/Investment	8
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	8
2. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	9
3. Benchmark-Verordnung	9
4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	10
VI. Zahlungsverkehr	10
VII. Kapitalmarktunion	10
VIII. Versicherungen	10

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EU-Rat – Finaler Kompromisstext für eine Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf die Mindestverlustdeckung bei Non-Performing-Loans \(NPL\) \(2018/0060\(COD\)\) vom 3. Januar 2019](#)

Gegenüber dem Entwurf aus März 2018 (vgl. [FSNews 4/2018](#)) haben sich einige Änderungen ergeben. So wurden z.B. Regelungen zur Behandlung von angekauften notleidenden Forderungen aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Definition von „Exposure“ weiter konkretisiert und die Mindestquoten für den Backstop überarbeitet. Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten stellen keine „Exposures“ dar, sofern diese u.a. jederzeit bedingungslos kündbar sind oder eine automatische Anpassung für den Fall einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers vorsehen. Der Backstop greift nach dem nunmehr vorliegenden Vorschlag für ungesicherte Forderungsteile erst ab dem dritten Jahr und für gesicherte Forderungsteile erst ab dem vierten Jahr, nachdem die Forderung notleidend wurde. Ursprünglich war eine frühere Berücksichtigung vorgesehen. Daneben wurde die Höhe der Quoten angepasst. Die geplanten Änderungen sollen für Risikopositionen gelten, die am oder nach Inkrafttreten der Verordnung eingegangen wurden. Dabei sollen Erhöhungen des Exposure dazu führen, dass sie als am Tag der Änderung herausgegeben angesehen werden. Die Änderungen der CRR sollen am Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Rat – Vorschlag für einen Kompromisstext bezüglich einer Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der CRD IV und MiFID II \(2017/0358 COD\) vom 4. Januar 2019](#)

Vorgeschlagen werden im Unterschied zum Entwurf aus Dezember 2017 (vgl. [FSNews 1/2018](#)) Regelungen zur Vermeidung einer Doppelaufsicht nach der CRD/CRR und der Investment Firm Directive bzw. Regulation (IFD/IFR). Darüber hinaus werden die Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Mitgliedstaaten weiter präzisiert. Dabei wird z.B. die Möglichkeit geschaffen, variable Vergütungen im Verhältnis zu fixen Vergütungen zu beschränken. Im Rahmen des Risikomanagements wird u.a. konkretisiert, dass sich wesentliche Risiken für die Wertpapierfirmen u.a. durch Verpflichtungen aus sog. „Defined Benefit“-Plänen ergeben können. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben danach 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

[EU-Rat – Vorschlag für einen Kompromisstext bezüglich einer Verordnung über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der CRD IV, MiFID II und EU/1093/2010\(2017/0359 COD\) vom 4. Januar 2019](#)

Neben der weiteren Angleichung an die Vorschriften für Kreditinstitute u.a. in Bezug auf Mitteilungspflichten gegenüber der Aufsicht sieht der Kompromisstext nunmehr vor, dass kleine und nicht verbundene Wertpapierfirmen von der Anwendung der Investment Firm Regulation (IFR) in Teilen befreit werden können. Dies betrifft u.a. die Eigenmittelanforderung, nicht aber die Anforderungen an die Liquidität. Die Verordnung soll 18 Monate nach ihrem

Inkraft treten verbindlich angewendet werden. Die bereits im Entwurf vorgesehenen Übergangsregelungen wurden im Hinblick auf die Mindestkapitalanforderungen weiter differenziert. So brauchen Wertpapierfirmen unter bestimmten Voraussetzungen für die ersten fünf Jahre nach dem Erstanwendungszeitpunkt der Verordnung permanente Eigenmittel nur in doppelter Höhe des nach Art. 12 CRD IV erforderlichen Anfangskapitals zu berücksichtigen.

[BaFin – Allgemeinverfügung: Geschäftsguthaben für Genossenschaften 2019 \(BA 44-FR 2161-2018/0001\) vom 1. Januar 2019](#)

Erlaubt wird CRR-Kreditinstituten in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, die nicht direkt von der EZB beaufsichtigt werden, die Anrechnung neu begebener Geschäftsanteile als Bestandteile des harten Kernkapitals nach Art. 26 Abs. 3 CRR, sofern diese die Anforderungen nach Art. 28 und 29 CRR erfüllen. Außerdem wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Rückzahlungen von Geschäftsguthaben aufgrund von gekündigten Genossenschaftsanteilen als genehmigt gelten.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Erfassung von spezifischen Kreditrisikoanpassungen für verbrieft ausgefallene Forderungen gemäß Art. 266 Abs. 1 CRR zur Reduzierung der risikogewichteten Positionswerte \(RWEA\) an IRB-Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1.250% \(Single Rulebook Q&A 2017_3141\) vom 11. Januar 2019](#)

Fraglich war, in welcher Höhe spezifische Kreditrisikoanpassungen von verbrieften Risikopositionen abgezogen werden können, wenn ein nicht erstattungsfähiger Kaufpreisabschlag vereinbart ist. Nach Auffassung der EBA ist dieser in Höhe des 12,5-fachen des besonderen Kreditrisikoanpassungsbeitrags abzugsfähig, der den Kaufpreisabschlag übersteigt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Institut keine Eigenmittelerhöhung in Bezug auf die mögliche positive Differenz zwischen der besonderen Kreditrisikoanpassung und dem Kaufpreisabschlag verzeichnet.

[EBA – Finale Leitlinien für die Festlegung von Arten von Positionen, die mit einem hohen Risiko gemäß Art. 128 Abs. 3 CRR verbunden sind, \(EBA/GL/2019/01\) vom 17. Januar 2019](#)

Die Änderungen in Bezug auf die konsultierte Fassung (vgl. [FSNews 5/2018](#)) beziehen sich im Wesentlichen auf die Behandlung von Beteiligungspositionen für die Fälle, in denen es kein tatsächliches Risiko gegenüber einem Institut gibt. Nur in denjenigen Fällen, in denen ein Rating einer externen Ratingagentur zu einem Risikogewicht von 150% führt oder in denen der Emittent die Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR erfüllt, werden Positionen als mit einem hohen Risiko behaftet eingestuft. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Juli 2019 gelten.

[Basler Ausschuss – Mindestkapitalanforderungen für das Marktrisiko \(bcbs457\) vom 14. Januar 2019](#)

Während das Konsultationspapier aus März 2018 (siehe [FSNews 4/2018](#)) lediglich die geplanten Änderungen an den im Januar 2016 veröffentlichten Standard ([bcbs352](#)) darlegte, enthält das jetzt vorgelegte Dokument eine

konsolidierte Fassung der Mindestkapitalanforderungen an das Marktrisiko. Diese umfasst nunmehr auch häufig gestellte Fragen und Antworten zu einzelnen Anforderungen. In einem Begleitpapier ([bcbs457_note](#)) werden die Änderungen gegenüber dem Standard aus 2016 erläutert. Verglichen mit dem Konsultationspapier aus 2018 wurden einige Änderungen bzw. Konkretisierungen vorgenommen. So wurden bspw. die Risikogewichte für Eigenkapitalinstrumente nicht, wie noch im Entwurf vorgesehen, reduziert, sondern sie entsprechen weiterhin dem Niveau des Standards aus 2016. Die Gruppen zur Berechnung der gewichteten Sensitivitäten für Risiken aus Eigenkapitalinstrumenten wurden von elf auf 13 erhöht. Neu aufgenommen wurden dabei nicht sektorspezifische Aktienindizes. Der neue Standard soll ab dem 1. Januar 2022 angewendet werden.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

ESRB – Makroprudenzielle Ansätze in Bezug auf NPL vom 28. Januar 2019

Der Bericht soll einen Beitrag dazu leisten, den Anstieg systemweiter Non-Performing-Loans (NPL) unter Berücksichtigung prozyklischer Entwicklungen zu verhindern. Im Wesentlichen wird festgestellt, dass dazu keine grundlegende Änderung der makroprudenziellen Maßnahmen notwendig erscheint, wenngleich eine Reihe von Verfeinerungen für erforderlich gehalten werden. So wird u.a. angeregt, die Krisenvorhersageindikatoren weiterzuentwickeln, um Schwachstellen frühzeitig zu identifizieren und dem Aufbau von NPL-Beständen entgegenzuwirken. Außerdem werden kreditnehmerbezogene Maßnahmen auf nationaler Ebene angeregt, die auf eine ausgeglichene Kreditverteilung hinwirken sollen.

2. MREL

SRB – Mindestanforderungen für Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten (MREL) – Grundsätze im Hinblick auf die zweite Welle der Abwicklungspläne vom 16. Januar 2019

In Ergänzung der im November 2018 veröffentlichten ersten Grundsätze (vgl. [FSNews 12/2018](#)) richtet sich das jetzt vorgelegte Dokument vor allem an hoch komplexe Gruppen. Dabei wurden die in 2017 festgelegten Grundsätze (vgl. [FSNews 1/2018](#)) weiter entwickelt. Künftig sollen z.B. nicht mehr sämtliche Verbindlichkeiten einer Gruppe bei der Ermittlung der konsolidierten Zielgröße berücksichtigt werden, sondern nur noch diejenigen, die von der abzuwickelnden Einheit eingegangen wurden.

3. Governance und Compliance

EU-Amtsblatt – Empfehlung der EZB zur Dividenden-Ausschüttungspolitik (EZB/2019/1; 2019/C 11/01) vom 7. Januar 2019

Die Empfehlung konzentriert sich auf Dividendenzahlungen von Kreditinstituten in 2019 für das Geschäftsjahr 2018. Für Kreditinstitute, die beschlossen haben, die in EU/2017/2395 festgelegten Bestimmungen für die Umsetzung von IFRS 9 während des Übergangszeitraums anzuwenden, gelten da-

bei erstmalig besondere Vorschläge. Sie sollen bei der Bemessung der Dividendenhöhe die Einhaltung der harten Kernkapitalquote (CET 1), die sich ergeben würde, wenn keine Übergangsbestimmungen angewendet würden, berücksichtigen. Zudem sind die Empfehlungen auch auf teilkonsolidierter Basis zu beachten. Die Empfehlung betrifft bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und Gruppen unmittelbar, während sie sich mit Blick auf die weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen an die nationalen Aufsichtsbehörden richtet. Diese sind gehalten, die Empfehlung in angemessener Weise anzuwenden. Die Empfehlung wurde am 11. Januar 2019 im EU-Amtsblatt C 11/1 ff. veröffentlicht.

[IOSCO – Bericht über bewährte Praktiken für Prüfungsausschüsse zur Unterstützung der Prüfungsqualität \(FR01/2019\) vom 17. Januar 2019](#)

Der Bericht hat v.a. die Prüfungsausschüsse börsennotierter Unternehmen im Blick. Hierbei wird zunächst die Rolle von Prüfungsausschüssen dargestellt und anschließend werden Fragestellungen u.a. in Bezug auf Honorarvereinbarungen, Unabhängigkeit der Prüfer sowie die Kommunikation mit den Prüfern behandelt.

III. Geldwäscheprävention

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Durchführung des Art. 2 Abs. 3 EG/2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung EU/2018/1071 \(EU/2019/24\) vom 8. Januar 2019](#)

Der Anhang zu Art. 2 Abs. 3 [EG/2580/2001](#) hinsichtlich der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, wird um die Aufnahme von zwei Personen und einer Körperschaft aktualisiert. Die Durchführungsverordnung wurde im EU-Amtsblatt L 6/2 ff. am 9. Januar 2019 veröffentlicht und trat am 10. Januar 2019 in Kraft. Durch den daneben veröffentlichten Beschluss [GASP/2019/25](#) wird der Beschluss [GASP/2018/1084](#) aufgehoben.

[EBA – Multilaterales Abkommen über den Informationsaustausch zwischen der EZB und den zuständigen Behörden der AML/CFT vom 15. Januar 2019](#)

Die ESAs haben den Inhalt der multilateralen Vereinbarung über die praktischen Modalitäten für den Informationsaustausch zwischen der EZB und allen zuständigen Behörden (CAs) genehmigt, die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen von Kredit- und Finanzinstituten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) gemäß der Vierten Geldwäscherichtlinie zuständig sind. Die Regelungen sollen nach Ausfertigung durch die EZB und den zuständigen Behörden in Kraft treten.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. Zulassungsverfahren

EZB – Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen im Allgemeinen vom 9. Januar 2019

Im Vergleich zur Konsultation (vgl. hierzu auch [FSNews 10/2018](#)) umfasst der Leitfaden nun auch Anforderungen zu den Kapitalanforderungen und zum Geschäftsplan (einschließlich geplanter Tätigkeiten). Der Leitfaden soll die Transparenz und das Verständnis bezüglich der EZB-Verfahren und -Kriterien zur Beurteilung von Zulassungsanträgen verbessern. Sein Inhalt findet auf sämtliche Anträge auf Zulassung als Kreditinstitut im Sinne der CRR Anwendung. Dazu zählen u.a. Erstanträge auf Erteilung einer Zulassung als Kreditinstitut, Anträge von FinTech-Unternehmen, Zulassungen im Zusammenhang mit Fusionen oder Übernahmen, Zulassungen für Brückenbanken und Zulassungsausweitungen. Der Leitfaden soll regelmäßig aktualisiert werden, um neuen Entwicklungen und in der Praxis gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

2. Sonstiges

BaFin – Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (BA 52-FR 2434-2018/0001) vom 17. Januar 2019

Vor dem Hintergrund der Einführung von AnaCredit wurde das gesamte Meldeverfahren zur Euro-Evidenz zwischen den beteiligten Kreditregistern per Ende September 2018 eingestellt. Daher sollen die meldetechnischen Vorgaben zur Euro-Evidenz, die in der GroMiKV verankert sind, gestrichen werden. Dies hat Anpassungen in den Meldeformularen zur Folge. Des Weiteren erhält die Bundesanstalt die Möglichkeit, im Wege einer Allgemeinverfügung die elektronische Einreichung von Stammdaten für alle Einreicher verbindlich vorzugeben. Zudem soll die Anzahl der einzureichenden Meldeformulare für die Stammdaten auf ein Exemplar, statt wie bisher zwei, reduziert werden. Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen in der GroMiKV vorgenommen. Die Verordnung soll zum 1. März 2019 in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endete am 31. Januar 2019.

V. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2017/565 in Bezug auf die Integration von sozialen, umweltbezogenen und Unternehmensführungsaspekten und Präferenzen in die Anlageberatung und das Portfoliomanagement vom 4. Januar 2019

Gegenüber dem Vorentwurf (vgl. [FSNews 6/2018](#)) wurde u.a. die Definition von sozialen, umwelt- und unternehmensführungsbezogenen Präferenzen angepasst. Dabei wird u.a. klargestellt, dass diese in die Investmentstrate-

gie aufgenommen werden sollen. Außerdem werden die Informationspflichten gegenüber dem Kunden näher spezifiziert. Weiterhin wurde die Übergangsfrist von 18 auf zwölf Monate verkürzt. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Bericht mit Empfehlungen für die EU-Kommission zu Kryptowährungen vom 9. Januar 2019](#)

Die EBA erachtet es als notwendig, eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung von Fragen innerhalb und außerhalb des Finanzsektors durchzuführen, um zu bestimmen, welche Maßnahmen gegebenenfalls im EU-Finanzsektor erforderlich sind. Weiterhin wird empfohlen, den Empfehlungen der Financial Action Task Force vom Oktober 2018 in Bezug auf ihre „virtuellen Vermögenswerte“ zu berücksichtigen und Schritte zu unternehmen, welche die Kohärenz bei der Bilanzierung von Kryptowährungen fördert.

[ESMA – Empfehlung: Initial Coin Offerings und Kryptowährung \(ESMA50-157-1391\) vom 9. Januar 2019](#)

Die ESMA hat einige Bedenken im derzeitigen Finanzregulierungsrahmen in Bezug auf Kryptowährungen geäußert. Für Kryptowährungen, die nach MiFID als Finanzinstrumente qualifiziert sind, gibt es Bereiche, die eine potenzielle Interpretation oder Überprüfung spezifischer Anforderungen erfordern, um eine wirksame Anwendung der bestehenden Vorschriften zu ermöglichen. Daneben wird angemerkt, dass, wenn diese Vermögenswerte nicht als Finanzinstrumente eingestuft werden, die Anleger aufgrund des Fehlens anwendbarer Finanzvorschriften erheblichen Risiken ausgesetzt sind.

2. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[BaFin – Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen vom 24. Januar 2019](#)

Vor der Erstellung oder Weitergabe von bestimmten Anlageempfehlungen müssen juristische und natürliche Personen, die für die Erstellung von Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen oder deren Weitergabe verantwortlich sind, vor der Erstellung und Weitergabe von Empfehlungen, dies in Übereinstimmung mit § 86 WpHG anzeigen. Die hierfür erforderlichen Mindestangaben und formellen Vorgaben werden näher spezifiziert.

3. Benchmark-Verordnung

[EBA – Ergebnisse zum Benchmarking der Marktrisiken für das Jahr 2018 vom 10. Januar 2019](#)

Vorgelegt werden die Ergebnisse des aufsichtsrechtlichen Benchmarkings für das Jahr 2018 gemäß Art. 78 CRD IV und der damit verbundenen RTS und ITS, die den Umfang, die Verfahren und die Portfolios für das Benchmarking interner Modelle für Marktrisiken (MR) definieren.

[EZB – Leitlinien für Ersatzbestimmungen in Neuverträgen für auf Euro lautende Cash-Produkte vom 21. Januar 2019](#)

In Anbetracht der möglichen Ablösung der risikofreien Referenzzinssätze EONIA und EURIBOR durch ESTER enthalten die Leitlinien Vorschläge zur

Vertragsgestaltung in Neuverträgen für auf Euro lautende Cash-Produkte. Vorgeschlagen wird u.a. die Definition von Szenarien sog. „permanent cessation trigger events“, die die Anwendung von EONIA und EURIBOR im Vertragsverhältnis beenden. Darüber hinaus soll ESTER bereits jetzt in den Verträgen als Rückfalllösung aufgenommen und die Möglichkeit zur Festlegung von Adjustment-Spreads zum Ausgleich von Wertunterschieden vereinbart werden. Außerdem sollen entsprechende Vertragsbedingungen eine Ergänzung des Vertrags erleichtern. Die EZB legt es in das Ermessen der Marktteilnehmer, ob und in welchem Umfang diese die Leitlinien in ihre Verträge übernehmen.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Ergebnisse zu Portfolios mit niedrigem und hohem Ausfallrisiko für das Jahr 2018 vom 10. Januar 2019](#)

In diesem Jahr wurden drei Hauptanalysen durchgeführt, um die Treiber der Variabilität des Risikogewichts (RW) zu untersuchen: eine Top-down-Studie (sowohl für hohe (HDPs) und niedrige Standardportfolios (LDPs)), eine gemeinsame Gegenparteianalyse (nur für LDPs) und eine Outturn-Analyse (nur für HDPs).

VI. Zahlungsverkehr

[EBA – Leitlinien zu den Bedingungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Notfallmechanismus gemäß Art. 33 Abs. 6 EU/2018/389 \(EBA/GL/2018/07\) vom 4. Dezember 2018 \(veröffentlicht am 24. Januar 2019\)](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 01/2019](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

VII. Kapitalmarktunion

[EBA – Bericht über Kosten und Leistung von strukturierten Einlagen vom 10. Januar 2019](#)

Der Bericht ist eine Reaktion auf eine Anfrage, die die EBA von der EU-Kommission i.R.d. Umsetzung des Aktionsplans der Kapitalmarktunion erhalten hatte. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass der Markt für strukturierte Einlagen in der EU in seiner Größe begrenzt ist und dass Daten über Kosten und Leistung nicht allgemein verfügbar sind.

VIII. Versicherungen

[EU-Kommission – Vorschlag zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2017/2359 vom 4. Januar 2019](#)

Der Vorschlag der EU-Kommission ist Teil einer größeren Initiative zur Verbesserung der nachhaltigen Entwicklung in der EU u.a. zur Einhaltung der Klimaziele der EU im Jahr 2030 und der UN-Agenda für nachhaltige Entwicklung. Dabei sollen die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG) in Anlageentscheidungen einfließen. Um die Kapitalströme in Richtung nachhaltige Entwicklung zu lenken, wird für die Versicherungsbranche vorgeschlagen, Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Kunden-

Präferenzen im Rahmen der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten zur Geltung zu bringen. Dafür soll die delegierte Verordnung [EU/2017/2359](#) geändert werden, die wiederum die Richtlinie [EU/2016/97](#) (IDD-Richtlinie) ergänzt.

[EIOPA – Bericht zu den Kosten und Ergebnissen von Versicherungs- \(anlage-\) und privaten Altersvorsorgeprodukten vom 10. Januar 2019](#)

Der erste Bericht der EIOPA zu Kosten und vergangenen Ergebnissen beinhaltet aggregierte Daten zu versicherungsbasierten Investment- sowie ähnlichen Produkten der privaten Altersvorsorge und deren Nettoerträgen für die Jahre 2013-2017. Der Bericht zeigt auf, dass die Kosten der Produkte mit der Art des Produkts, der Prämie, der Risikokategorie und dem jeweiligen Rechtssystem variieren. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Produkte z.B. hinsichtlich Garantien, Auswirkungen von Risiken und Volatilitäten sowie Glättungsmechanismen ist es schwierig, die Performance der Produkte zu vergleichen. Deshalb konnte nur ein Teil der Daten genutzt werden und sowohl die Marktdeckung als auch die Vergleichbarkeit der Zahlen sind damit eingeschränkt. Um die zukünftige Berichterstattung zu verbessern, strebt die EIOPA an, allgemeingültige Definitionen von Kosten und Methoden zur Ermittlung von Renditen insbesondere von überschussberechtigten Produkten zu entwickeln.

[EIOPA – Call for Evidence zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Solvency II vom 16. Januar 2019](#)

Die EIOPA wurde von der EU-Kommission beauftragt, eine Stellungnahme zu Anreizen bzw. Fehlanreizen von Solvency II im Hinblick auf nachhaltige Anlagen abzugeben. Dafür hat die EIOPA einen Fragebogen veröffentlicht, um die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Kapitalanlage von (Rück-)Versicherungsunternehmen sowie deren Zeichnungsverhalten zu analysieren. Gegenstand der Untersuchung sind dabei u.a. die Bewertung und Risikostruktur von Vermögenswerten, Zeichnungsrichtlinien, die Berücksichtigung von Klimarisiken bei versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Regelungen von Solvency II bezüglich Naturkatastrophenergebnissen. Die Bereitstellung von Informationen kann bis zum 9. März 2019 erfolgen. Den Entwurf einer „Opinion“ wird die EIOPA der EU-Kommission voraussichtlich im dritten Quartal 2019 zuleiten.

[EIOPA – Ergebnisse des Peer Review zur Beurteilung der Eignung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern sowie Inhabern bedeutender Beteiligungen vom 25. Januar 2019](#)

Die EIOPA hat im Rahmen eines Peer Review analysiert, wie die nationalen Aufsichtsbehörden die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern sowie Inhabern bedeutender Beteiligungen auf Einzel- und Gruppenebene beurteilen. Dabei kam die EIOPA zu dem Ergebnis, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die erstmalige Beurteilung umfassend durchführen, wohingegen die wenigsten von ihnen im Rahmen ihrer Aufsicht eine kontinuierliche Bewertung vornehmen. Weitere Verbesserungspotentiale wurden von der EIOPA hinsichtlich des nationalen aufsichtlichen Rahmens, geeigneter Fragebögen zur Bewertung der Eignung

sowie Leitlinien und Aufsichtsunterlagen identifiziert. Insgesamt wurden 80 Empfehlungen an die 29 nationalen Aufsichtsbehörden ausgesprochen.

[BaFin – Auslegungsentscheidung zur Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II vom 1. Januar 2019](#)

Da nach § 77 Abs. 4 VAG ein Bruttoausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht erfolgt, sind die aus passiver Rückversicherung resultierenden einforderbaren Beträge als Aktivum auszuweisen. Die vorliegende Auslegungsentscheidung der BaFin konkretisiert die Bewertungsvorschriften des § 86 VAG i.V.m. Art. 41f. EU/2015/35 sowie die einschlägigen EIOPA-Leitlinien für die einforderbaren Beträge u.a. im Hinblick auf die Ermittlung des Gegenparteiausfallrisikos. Außerdem besteht für Depotforderungen bzw. -verbindlichkeiten abweichend von IFRS 17 ein Saldierungsverbot mit den korrespondierenden versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. den einforderbaren Beträgen. Darüber hinaus sind auch Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten unsaldiert im Rahmen der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen oder gegenüber Rückversicherern auszuweisen. Diese Positionen beinhalten nur überfällige Beträge. Noch nicht fällige Beträge sind analog zu IFRS 17 Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. der einforderbaren Beträge.

[BaFin – Berichterstattung zur Veränderungsanalyse der Eigenmittel vom 16. Januar 2019](#)

Bei der Veränderungsanalyse berichten Versicherungsunternehmen im Rahmen von Solvency II über die wichtigsten Treiber von deren Eigenmitteländerungen. Die Berichterstattung erfolgte erstmals 2017 mittels vier Meldebögen (S.29.01-S.29.04). Im Marktdurchschnitt hat sich gezeigt, dass sich trotz leichter Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen auch die Eigenmittel von 2016 auf 2017 erhöht haben. Dabei erklären sich bei Nicht-Lebensversicherungen die Veränderungen des Überschusses über die Vermögenswerte weitgehend aus Änderungen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen. Bei Lebensversicherungen sind darüber hinaus Zins-effekte und Modelländerungen bei der Ermittlung des besten Schätzwerts von großer Bedeutung. Neben einer verbesserten Datenqualität zur Erhöhung des Nutzens der Veränderungsanalyse möchte die BaFin im Zuge des Review von Solvency II auch auf ein schlankeres und aufsichtlich effizienteres Berichtswesen hinwirken.

Finanzaufsicht

Sind die Ziele der Kapitalmarktunion in Gefahr? – Status Update der EU-Kommission

Am 28. November 2018 hat die EU-Kommission eine [Mitteilung](#) über den aktuellen Status und das weitere Vorgehen der angestrebten Kapitalmarktunion (KMU) veröffentlicht. Die Kapitalmarktunion, eine Initiative der EU, beabsichtigt die Vertiefung und stärkere Integration der Kapitalmärkte der 28 EU-Mitgliedstaaten, u.a. mit den Zielen neue Finanzierungsquellen für Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere – zu erschließen, die europäische Wirtschaft zu stärken sowie die Integration und Stabilität des Finanzsystems voranzubringen. Um diese zu erreichen, hat die EU-Kommission im September 2015 den sog. „[Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion](#)“ veröffentlicht, der 16 Legislativvorschläge, darunter drei für die Finanzierung nachhaltigen Wachstums, vorsieht.

Bereits im Juni 2017 veröffentlichte die EU Kommission ihre [Halbzeitbilanz](#) über die Vielzahl der noch ausstehenden Maßnahmen und ihr weiteres Vorgehen (siehe hierzu „[Halbzeit in der Kapitalmarktunion](#)“). Nun, anderthalb Jahre später lieferte sie eine neue Zwischenbilanz sowie das geplante Vorgehen für den Endspurt.

In ihrer Mitteilung hebt die Kommission hervor, dass das EU-Parlament und der Rat seit der Veröffentlichung des Aktionsplans bislang von den 16 ursprünglichen Legislativvorschlägen der Kommission nur drei - die EU-Prospektverordnung, die Verordnung über europäische Risikokapitalfonds und die [Verbriefungsverordnung](#) – angenommen haben und folglich nur geringe Fortschritte bei der Verabschiedung der im Aktionsplan veröffentlichten Anregungen erzielt werden konnten. Angesichts der nahenden Europawahlen im Mai 2019 fordert die Kommission ein zügiges Handeln des EU-Parlaments und des Rats, um die Vorschläge bis zum Ende der Legislaturperiode verabschieden zu können.

Wichtige **Initiativen**, bei denen Gefahr besteht, dass sie vor den Wahlen zum EU-Parlament nicht beschlossen werden:

- **Überprüfung von Investmentfirmen:** Hierbei werden überarbeitete Aufsichtsregeln für Wertpapierfirmen eingeführt und das MiFIR-Drittlandsregime für Wertpapierdienstleistungen überarbeitet.
- **Überprüfung der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs):** Dies führt zu zahlreichen Überprüfungen der Aufsichtsbefugnisse der ESAs, auch in Bezug auf Unternehmen aus Drittstaaten.
- **Aspekte der Überwachung der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR 2.2):** Hierbei wird die Beaufsichtigung von CCPs, insbesondere Äquivalenzbewertungen in Bezug auf CCPs aus Drittstaaten, überarbeitet.



Philipp von Websky
Tel: +49 211 8772 3867
pvonwebsky@deloitte.de



Max Sandkühler
Tel: +49 211 8772 3580
msandkuehler@deloitte.de

- **Taxonomie, Offenlegung und Benchmarks von nachhaltigen Kapitalanlagen:** Hierbei wird ein Klassifizierungssystem (Taxonomie) eingeführt, das festlegt, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten für Investitionszwecke als ökologisch nachhaltig betrachtet werden können. Im Hinblick auf die Offenlegung werden Vermögensverwalter und institutionelle Anleger dazu aufgefordert, offenzulegen, wie sie Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG-Faktoren) in ihrem Strategie- und Anlageentscheidungsprozess berücksichtigen, insbesondere für die in ihren Portfolien enthaltenen Kapitalanlagerisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Des Weiteren sollen zwei neue Kategorien von [nachhaltigen Benchmarks](#) eingeführt werden: die „Low-carbon benchmark“ und die „Positive-carbon impact benchmark“. Bei Ersterer besteht das Benchmark-Portfolio aus Vermögenswerten die verglichen mit kapitalgewichteten Benchmarks geringere CO₂-Emissionen aufweisen, bei der Zweiten besteht das zugrundeliegende Benchmark-Portfolio hingegen aus Vermögenswerten, bei denen die CO₂-Einsparungen den CO₂-Fußabdruck übersteigen.

Angesichts der begrenzten verbleibenden Zeit im laufenden Legislativzyklus sieht die Kommission keine zusätzlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Vollendung der Kapitalmarktunion vor, betont jedoch, die verbleibenden nicht-legislativen Maßnahmen des Programms weiterhin durchsetzen zu wollen, wie etwa den Vertrieb von Anlageprodukten für Privatanleger, institutionelle Investitionen, Unternehmensfinanzierungen und eine bessere Nutzung von Finanztechnologien.

Es bleibt also abzuwarten, wie viele der angedachten Kapitalmarktbausteine noch rechtzeitig umgesetzt werden. Sicher ist, dass ehrgeizige Fortschritte bei der Kapitalmarktunion nötig sind, um die Bankenunion bis zum Frühjahr 2019 voranzubringen, wie auch in der Erklärung des kürzlich stattgefundenen [Euro-Gipfels](#) betont wurde.

Kritiker, die schon 2015 durchaus Zweifel zum ambitionierten Projekt nebst ehrgeizigem Zeitplan geäußert haben, werden sich bestätigt fühlen. Es scheint, als handele es sich doch eher um ein langfristiges denn um ein mittelfristiges Projekt. Die enorme Eilbedürftigkeit, die ein harmonisierter und integrierter Kapitalmarkt hat, schmälert dies jedoch keineswegs.

Schattenbanken im Jahr 2019 – ein Jahr voller Herausforderungen

Das Jahr 2018 war geprägt von Nachrichten, die insbesondere politische aber auch wirtschaftliche Unsicherheiten für Teilnehmer der Finanzmärkte mit sich brachten. Erstmals seit dem Jahr 2011 hat der deutsche Leitindex DAX das Börsenjahr mit einem kräftigen Minus i.H.v. 18,3% beschlossen. Und 2019 zeigt vorerst keine Anzeichen der Besserung. Die USA sind mit dem längsten Shutdown ihrer Geschichte ins neue Jahr gestartet. Der Handelsstreit zwischen China und den USA schwelt weiter und weltweit trüben sich die Konjunkturprognosen ein. Zum 29. März 2019 steht der Brexit vor der Tür und wesentliche Fragen zum Ob und Wie sind weiterhin nicht abschließend geklärt. Abzuwarten bleibt zudem, ob die Zentralbanken ihren Ausstieg aus der lockeren Geldpolitik weitervorantreiben.

In dieser Gemengelage wird die Stabilität des Schattenbankensektors erstmals seit der Finanzmarktkrise vor eine größere Belastungsprobe gestellt. Kritiker bemängeln, dass die Politik eine Regulierung der Schattenbanken verschlafen hat und die Risiken, die von diesem Sektor ausgehen, heute deutlich größer sind als vor der letzten Finanzkrise. Fakt ist, dass er seit der Finanzkrise stark gewachsen ist. Bereits in den [FSNews 6/2018](#) haben wir anhand des 7. Überwachungsberichts des Financial Stability Board die aktuellen Entwicklungen des globalen Schattenbankenbereichs aufgezeigt. Im europäischen Raum wird dieser Sektor, der alle Finanzinstitute umfasst, die keine Banken, Versicherungen, Pensionsfonds oder zentrale Clearing-Parteien sind, vom European Systemic Risk Board (ESRB) regelmäßig überwacht. Das ESRB ist für die makroprudenzielle Aufsicht über das EU-Finanzsystem sowie für die Prävention und Begrenzung des Ausfallrisikos von Komponenten des Finanzsystems zuständig und hat Ende 2018 neue Daten zur Entwicklung des Schattenbankensektors im Euro-Raum und in der EU veröffentlicht.

Wachstum des Schattenbankensektors im Euro-Raum schwächt sich ab

Der Sektor im Euro-Raum zeigte dabei nur noch ein geringes Wachstum des Gesamtvermögens i.H.v. 1,2% von 33,4 Bill. EUR auf 33,8 Bill. EUR im Jahr 2017. Das Wachstum fällt damit deutlich geringer aus als in den vorherigen Jahren und geringer als das Gesamtfinanzsystem im Euro-Raum mit einem Wachstum i.H.v. 2,8%. Im Zeitraum 2012 bis 2015 war der Schattenbankensektor laut ESRB-Bericht im Durchschnitt noch um jährlich 8,6% gewachsen. In der EU ist sogar ein geringer Rückgang des Schattenbankensektors von -0,1% zu beobachten. Er weist damit aber weiterhin nahezu denselben Umfang wie der Bankensektor aus, während er noch in 2013 nur ca. 60% desselben hatte.

Den größten Anteil am Schattenbankensektor im Euro-Raum haben Investmentfonds, die ungefähr ein Drittel des Schattenbankensektors bezogen auf das Volumen des verwalteten Gesamtvermögens ausmachen. Besondere Risiken können dabei durch Liquiditätsrisiken und den (hohen) Einsatz von Fremdkapital in Investmentfonds ausgehen. Die Risikobewertung und eine Einschätzung der potentiellen Ansteckungsgefahr auf angrenzende Teile des



Johannes Kühn

Tel: +49 40 32080 4497

jokuehn@deloitte.de



Sebastian Eurich

Tel: +49 40 32080 4382

seurich@deloitte.de

Finanzsystems sind aufgrund der geringen Granularität der Daten bislang nur schwer möglich.

Vor diesem Hintergrund ist bereits im November 2015 eine EU Verordnung zur Securities Financing Transaction Regulation (SFTR) verabschiedet worden, die Meldevorschriften für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vorsieht. Im Dezember 2018 hat die EU-Kommission den angepassten Entwurf zur technischen Umsetzung angenommen, sodass die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt kurz bevorsteht. Zukünftig können somit zusätzliche durch die SFTR gewonnene Daten herangezogen werden, die eine höhere Transparenz über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und vergleichbare Finanzierungsstrukturen schaffen sollen.

Private Kreditfonds weiter auf dem Vormarsch - erste Bewährungsprobe steht bevor

Ungebremsst setzt sich das Wachstum bei den sog. Debt Funds fort. Einer Studie des Branchenverbands Alternative Credit Council aus November 2018 folgend erwarten die befragten Kredit-Fondsmanager, dass das Marktvolumen von Debt Funds von 660 Mrd. USD bis 2020 auf über eine Bill. USD weltweit steigen wird. Das Wachstum wird für alle Assetklassen erwartet. Besonders stark wird es für private Kredite bei kleineren Unternehmen und im Segment der notleidenden Kredite prognostiziert, das bei den befragten Kredit-Fondsmanagern bisher nur 3% des vergebenen Kreditvolumens ausmachte.

Besondere Hoffnungen setzten die Kredit-Fondsmanager dabei auf die Bestrebungen der Politik einen aktiveren NPL-Markt zu fördern. Aktuell halten sie den Markt in Europa für notleidende Kredite für wenig attraktiv, unter anderem aufgrund der fragmentierten Gläubigerschutzregelungen.

Wegen wachsender Unsicherheiten in der Weltwirtschaft wird abzuwarten sein, ob sich die Einschätzungen der Kredit-Fondsmanager erfüllen werden. Sollte es zu einer weiteren, anhaltenden Konjunkturabschwächung kommen, könnte dies die erste Belastungsprobe für das noch junge Segment der privaten Kreditfonds werden. Im Jahr 2019 wird sich zeigen, ob die Fonds aus der letzten Finanzkrise gelernt haben und ausreichend auf mögliche Risiken vorbereitet sind oder die Kritiker der vermeintlich zu langsamen Regulierung Recht behalten werden.

EBA/GL/2019/01: Finale Leitlinien für die Festlegung der Arten von Positionen mit besonders hohem Risiko (Art. 128 Abs. 3 CRR)

Am 17. Januar 2019 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) – fünf Jahre nach Inkrafttreten der CRR – die finale Fassung ihrer Leitlinie zur Klarstellung, welche Positionen in Ergänzung zu den in Art. 128 Abs. 2 CRR bereits konkret genannten Geschäften als Positionen mit besonders hohem Risiko abzugrenzen sind. Positionen mit besonders hohem Risiko sind grundsätzlich mit einem Risikogewicht von 150% bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen zu berücksichtigen.

Ausgehend von der bisherigen Rechtsunsicherheit in der Umsetzung zielen die Leitlinien darauf ab, eine Harmonisierung in der Abgrenzung und Risikogewichtung von Positionen mit besonders hohem Risiko zu erreichen und somit einen Beitrag zur risikoadäquaten Eigenmittelunterlegung derselben zu leisten. Die final verabschiedeten Leitlinien sind ab dem 1. Juli 2019 von den Instituten anzuwenden.

Im Detail präzisieren die neuen Leitlinien hierzu, dass grundsätzlich alle in Art. 112 CRR aufgeführten Risikopositionsklassen Positionen mit besonders hohem Risiko beinhalten können, vor allem aber die Risikopositionsklassen Unternehmen, Beteiligungsrisikopositionen und sonstige Posten. Ein besonders hohes Risiko im Sinne der Leitlinie bzw. des Art. 128 CRR liegt dann vor, wenn die Risikotreiber bzw. das Risikoprofil einer Position sich von anderen Schuldnern oder Transaktionen derselben Risikopositionsklasse unterscheiden. Spekulative Immobilienfinanzierungen werden dabei von der Leitlinie nicht behandelt, weil diese nach Art. 128 Abs. 2 d) CRR in jedem Fall als Position mit besonders hohem Risiko zu berücksichtigen sind.

Bei den nachfolgenden Geschäftskonstellationen ist zukünftig grundsätzlich von einem abweichenden Risikoprofil auszugehen:

- Sämtliche Finanzierungen von spekulativen Investitionen, bei denen der Schuldner einen Gewinn aus der Veräußerung des finanzierten Objekts anstrebt und die beiden nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Es besteht ein besonders hohes Verlustrisiko im Falle eines Schuldnerausfalls (z.B. aufgrund unzureichender Marktgängigkeit oder hoher Preisvolatilität des finanzierten Objekts bei gleichzeitig fehlenden Risikominderungsmaßnahmen).
 - Es bestehen nur unzureichende Einnahmen und Vermögenswerte beim Schuldner zur Deckung der Verluste im Falle eines Ausfalls.



Michael Cluse

Tel: +49 211 8772 2464

mcluse@deloitte.de



Christian Farruggio

Tel: +49 211 8772 4272

cfarruggio@deloitte.de

- Sämtliche Positionen ohne emissionspezifisches externes Rating (mit Ausnahme von Immobilienfinanzierungen), die dem Grunde nach einer Spezialfinanzierung entsprechen und bei denen eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Es wurden hohe Verlustrisiken identifiziert (z. B. durch erhebliche Mängel hinsichtlich der Finanzkraft des zuständigen SPV, politische und rechtliche Projektrisiken oder verringerte wirtschaftliche Stärke des Projektponsors oder -entwicklers).
 - Identifikation von hohen Verlustrisiken bei Projektfinanzierungen vor Fertigstellung („pre-operational phase“) bei gleichzeitig unzureichendem Netto-Cashflow sowie fehlender Rückführung der Gesamtverschuldung.
- Schließlich sind sämtliche Aktienanteile als Risikoposition mit hohem Risiko zu klassifizieren, sofern auf Schuldtitel desselben Emittenten ein Risikogewicht von 150% angewandt wird bzw. anzuwenden wäre, z.B. weil sich der Emittent im Ausfall im Sinne von Art. 178 CRR befindet.

In Ergänzung zur originären Beauftragung der EBA im Zusammenhang mit Art. 128 Abs. 3 CRR greifen die Leitlinien ferner die Begrifflichkeiten „Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften“ und „Positionen aus privatem Beteiligungskapital“ aus Art. 128 Abs. 2 CRR auf. Ausgehend von der bekannten Abgrenzung von Beteiligungsrisikopositionen in Art. 133 Abs. 1 a) CRR präzisiert die Leitlinie, dass insbesondere Positionen mit fehlender Börsennotierung (bei Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften) sowie Beteiligungen mit einer klar definierten Verkaufsstrategie mit Gewinnerzielungsabsicht (u.a. IPO bei Positionen aus privatem Beteiligungskapital) eine Risikogewichtung in Höhe von 150% erhalten sollen.

Zu beachten ist, dass der Basler Ausschuss im Zuge der Finalisierung von Basel III („Basel III: Finalising post-crisis reforms“, [BCBS 424](#)) zum Teil abweichende Regeln für Positionen mit besonders hohen Risiken beschlossen hat. Dennoch hält es die EBA für zweckmäßig, zum jetzigen Zeitpunkt die Leitlinie in den Instituten umzusetzen und somit eine harmonisierte Anwendung des Art. 128 Abs. 2 und 3 CRR bis zu einer möglichen Überarbeitung sicherzustellen. Demzufolge ist mit Inkrafttreten der Leitlinien mit einem erhöhten Fokus der Aufsicht auf die bestehenden Prozesse zur Identifikation von Positionen mit besonders hohem Risiko im Neu-, aber auch im Bestandsgeschäft (u.a. Spezialfinanzierungen) zu rechnen.

Inwiefern bereits infolge der aktuellen Trilog-Verhandlungen im Kontext der CRR II weitere Anpassungen hinsichtlich der Abgrenzung von Positionen mit besonders hohem Risiko vorgenommen werden, bleibt bis zur Veröffentlichung der CRR II in den nächsten Wochen und Monaten weiter zu beobachten.

Geldwäsche

Veröffentlichung der finalen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum neuen Geldwäscherecht

Im Juni 2017 wurde das deutsche Geldwäschegesetz im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie umfassend überarbeitet. Im Dezember 2018 hat die BaFin schließlich ihre finalen **Auslegungs- und Anwendungshinweise** zum neuen Recht veröffentlicht. Vorangegangen war ein Konsultationsprozess zu einem im März gleichen Jahres herausgegebenen Entwurf.

Wichtige Klarstellungen, die bereits im Entwurf enthalten waren, finden sich auch in der finalen Version wieder. So sollen beispielsweise die Vorschriften des § 3 Abs. 2 GwG über wirtschaftlich Berechtigte – einschließlich der sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten – weiterhin nicht für alle juristischen Personen Anwendung finden, sondern nur für juristische Personen des Privatrechts und sonstige privatrechtliche Gesellschaften. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind somit nicht betroffen.

Ebenfalls nicht geändert wurde die Anforderung, Kundensorgfaltspflichten auch auf Bürgen zu erstrecken: Ein Umstand, der über die alte Rechtslage hinausgeht und der daher im Konsultationsprozess Kritik seitens der Verpflichteten hervorgerufen hat. Die BaFin ist jedoch bei der bereits im Entwurf angelegten Linie geblieben.

Daneben weicht die finale Version der Auslegungs- und Anwendungshinweise jedoch auch in einigen Punkten von der Entwurfsfassung ab.

Hier ist insbesondere die Erleichterung hervorzuheben, dass in Fällen, in denen ein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter zu bestimmen ist und mehrere Personen in Frage kommen, im Regelfall die Erfassung einer einzelnen Person genügt.

Ebenfalls wurde das Verbot der Sub-Auslagerung von Sorgfaltspflichten relativiert. Sub-Auslagerungen werden nunmehr wieder als zulässig erachtet, sofern alle Voraussetzungen des § 17 Abs. 5-7 GwG nicht nur im Verhältnis des Verpflichteten zum Beauftragten, sondern auch im Verhältnis zum Weiterbeauftragten erfüllt sind. Dies betrifft beispielsweise das Einräumen von Prüf- und Kontrollrechten.

Weniger streng formuliert im Vergleich zur Entwurfsfassung ist das Verhältnis zwischen Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen. Zwar bleibt es dabei, dass geeignete Präventionsmaßnahmen aufbauend auf der institutsspezifischen Risikoanalyse zu treffen sind. Das Erfordernis, dass sich alle Präventionsmaßnahmen aus der Risikoanalyse herleiten lassen müssen, wurde jedoch gestrichen. Hinzugefügt wurde an anderer Stelle die etwas allgemeinere Anforderung, wonach die Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich den Ergebnissen der Risikoanalyse entsprechen müssen.

Der maximale Zeitraum für eine periodische Aktualisierung der Kundendaten wurde für Fälle geringen Risikos von zehn auf fünfzehn Jahre ausgeweitet, für Fälle normalen Risikos von sieben auf zehn Jahre.



Thomas Kurth

Tel: +49 30 2546 8377

tkurth@deloitte.de

Klargestellt wurden auch die zuvor missverständlich formulierten Anforderungen an die Interne Revision. Demnach hat sich diese jährlich mit der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten zu beschäftigen. Es ist jedoch ausreichend, wenn dabei nur Teilbereiche risikoangemessen geprüft werden, sofern innerhalb eines Drei-Jahre-Rhythmus sämtliche Bereiche einer Prüfung unterzogen werden.

Nur geringe zusätzliche Klarheit haben dagegen kleinere, überwiegend redaktionelle Änderungen an der Definition der grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen gebracht. Im Entwurf zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen hatte die BaFin im Vergleich zum Gesetzeswortlaut (§ 1 Abs. 21 GwG) eine einschränkende, jedoch nicht widerspruchsfreie Auslegung gewählt. In der finalen Version wird hieran im Wesentlichen festgehalten. Während das Gesetz grundsätzlich alle Bankdienstleistungen zur Begründung einer Korrespondenzbeziehung heranzieht, beschränkt die BaFin dies zunächst auf solche Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr stehen, um jedoch an anderer Stelle auch Wertpapiergeschäfte hinzuzuzählen. Es bleibt insoweit weiterhin unklar, welche Bankdienstleistungen zu einer Korrespondenzbeziehung führen und welche nicht.

Ungeachtet der diversen Änderungen und Klarstellungen verbleibt auch nach Veröffentlichung der finalen Version der Auslegungs- und Anwendungshinweise teilweise noch Interpretationsspielraum hinsichtlich des neuen Geldwäscherechts. In einer Informationsveranstaltung am 12. Dezember 2018 hat die BaFin diesbezüglich darauf hingewiesen, dass man an der bereits früher geäußerten Absicht festhält, ergänzend zu den jetzt vorliegenden allgemeinen Hinweisen noch stärker branchenspezifische Hinweise zu erarbeiten. Dies soll im weiteren Verlauf des Jahres 2019 erfolgen.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (Aktualisierung)	EBA	23.05.2018
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	07.01.2019
Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	14.12.2018
Liste der Finanzkonglomerate (Aktualisierung)	ESMA	21.12.2018
Liste der institutsunabhängigen Analysten (Veröffentlichung)	BaFin	31.01.2019
In Deutschland identifizierte A-SRI und deren Kapitalpuffer (Aktualisierung)	BaFin	20.12.2018
Liste der institutsunabhängigen Ersteller und/oder Weitergeber von Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen (Veröffentlichung)	BaFin	31.01.2019
Market Maker und autorisierte Primärhändler, die die Befreiung im Rahmen der SSR in Anspruch nehmen (Aktualisierung)	ESMA	04.02.2019

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Aktualisierung)	EU-Kommission	30.10.2018
Technische Standards nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	15.11.2018
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	23.01.2019

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
Dashboard (Veröffentlichung)	EBA	08.01.2019
DPM Xplor Tool (Version 2.8) (Aktualisierung)	EBA	17.01.2019
MiFID II/MiFIR Transparenzthemen (Aktualisierung)	ESMA	01.02.2019
CSD Register (Aktualisierung)	ESMA	28.01.2019
MiFID-II/MiFIR-Warenderivate (Aktualisierung)	ESMA	04.01.2019
Liste der zentralen Gegenparteien (CCPs) mit Sitz in Nicht-EWR-Ländern, die Anerkennung gemäß Art. 25 EMIR beantragt haben (ESMA70-152-388) (Aktualisierung)	ESMA	24.01.2019

Liste der zentralen Gegenparteien aus Drittländern, von denen anerkannt wurde, dass sie Dienstleistungen und Aktivitäten in der Union anbieten (ESMA70-152-348) (Aktualisierung)	ESMA	07.01.2019
Double Volume Cap (DVC) -Mechanismus - Handelsdaten, -volumen, -berechnungen (Aktualisierung)	ESMA	09.01.2019
Market Maker und zugelassene Primärhändler, die von der Freistellung nach der Verordnung über Leerverkäufe und Credit Default Swaps Gebrauch machen (Aktualisierung)	ESMA	04.02.2019
Transparenzberechnungen für Warenderivate nach MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	ESMA	22.01.2019
2019 CFT Template (Update) (Aktualisierung)	SRB	16.01.2019
Liability Data Reporting 2019 (v2.7) (Aktualisierung)	SRB	16.01.2019
Elektronische Einreichungen zum Fachverfahren PRIIPs-VO (Veröffentlichung)	BaFin	08.01.2019
Abnahmeprotokoll zur Bankenabgabe 2019 (Veröffentlichung)	BaFin	08.01.2019
Bestätigungsschreiben zur Meldung im Rahmen der Bankenabgabe 2019 (Veröffentlichung)	BaFin	16.01.2019
Vorlage für Meldungen Stabilisierungsmaßnahmen ab 03.01.2018 (Aktualisierung)	BaFin	23.01.2019
Fachinformationsblatt zum Testfachverfahren zum Beschwerdebericht nach Art. 26 DVO zu MiFID II (Veröffentlichung)	BaFin	31.01.2019
Fachinformationsblatt zum Beschwerdebericht nach Art. 26 DVO zu MiFID II (Veröffentlichung)	BaFin	31.01.2019
Dokumentation zur Erstellung von Beschwerdeberichten im XML-Format (Veröffentlichung)	BaFin	31.01.2019
Nicht übernommene Leitlinien der ESAs (Aktualisierung)	BaFin	22.01.2019

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten Monats, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
EU-Leerverkaufsverordnung in deutscher Sprache (Veröffentlichung)	ESMA	23.01.2019
Clarify prospectus and transparency rules in case of no-deal Brexit (Veröffentlichung)	ESMA	31.01.2019
Transparenzthemen nach MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	ESMA	01.02.2019
Umsetzung der EU/909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierabwicklung in der EU und zu Zentralverwahrstellen für Wertpapiere (Veröffentlichung)	ESMA	30.01.2019
Benchmarkverordnung (Aktualisierung)	ESMA	30.01.2019
Liability Data Report - Q&A (Update) (Aktualisierung)	SRB	11.01.2019
Anzeigenverordnung (Aktualisierung)	BaFin	25.01.2019

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Deloitte Compliance Perspectives

Aktuelle Compliance-Themen und -Trends im Fokus

Frankfurt am Main, 20. Februar 2019

Marriott Hotel, Hamburger Allee 2, 60486 Frankfurt am Main

Kontakt: [Bernd Michael Lindner](#), +49 89 29036 8634

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

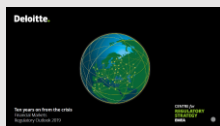
Schaubild - MaRisk für Banken

Nach einer Konsultation der Verbände und einer längeren Entwurfsphase hat die BaFin am 27. Oktober 2017 die fünfte MaRisk-Novelle veröffentlicht.

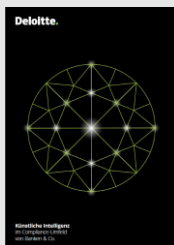
Das Poster steht in deutscher und englischer Fassung zum Download bereit.

Auf Wunsch können Sie das Schaubild [hier](#) auch gerne als Poster im DIN A1-Format kostenfrei bestellen.

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



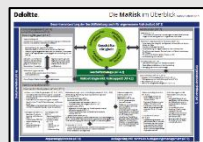
Ten years on from the crisis
Financial Markets Regulatory Outlook 2019



Künstliche Intelligenz im Compliance-Umfeld von Banken & Co.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken Schaubild



SREP Schaubild

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. Januar 2019

Februar 2019

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.